

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „**V E R E I N F Ü R M Ä N N E R F R A G E N E . V .**“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Schaan. Er ist parteiunabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“

Art. 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR ohne Erwerbsabsicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenmässigen Zwecke verwendet werden.

Der Vereinszweck besteht in der Bewusstseinsbildung und Förderung für die verschiedenen Facetten des Mannseins im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen sowie die Entwicklung entsprechender Angebote. Insbesondere heisst dies:

- a) Unterstützung und Beratung von Männern; im speziellen
 - a. in der Vaterschaft
 - b. bei Trennungs- und anderen Krisensituationen (Beruf und Privates);
- b) Sensibilisierung der Gesellschaft bezüglich Themen wie Männergesundheit und Weiteren;
- c) Engagement für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Work-Life Balance;
- d) Engagement für die Förderung der Chancengleichheit bzw. Gleichstellung von Mann und Frau.

Art. 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein verfolgt den in Art.2 genannten Zweck insbesondere durch,

- a) den Aufbau und die Führung einer Fachstelle mit den Kompetenzbereichen *Bildung/Erziehung, Beratung/Coaching, Vernetzung*;
- b) Männer- und Jungenbezogene Projektarbeit;

- c) Zusammenarbeit und Vernetzung mit staatlichen Stellen, Schulen, Jugend- und sozialen Institutionen sowie weiteren Institutionen (Menschenrechtsinstitutionen, Frauen- und Männereinrichtungen, etc.) im In- und Ausland;
- d) Soforthilfen und Interventionen für Männer bei allen Formen von Diskriminierung, häuslicher Gewalt und sonstigen Krisensituationen; insbesondere auch die Wahrnehmung des Verbandsklagerechts im Sinne des Art.7, Gleichstellungsgesetz;
- e) die Ausarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren, Herausgabe von Informationsschriften und Publikationen zu Vorlagen und Themen, welche die Chancengleichheit und Gleichstellung von Frau und Mann berühren.

Art. 4

Dauer

Der Verein ist in seiner Dauer nicht beschränkt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen.
- 2) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied wird, wer den Beitritt zum Verein schriftlich erklärt und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, eine Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung jede Person ernannt werden, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Art. 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den vorgesehenen Mindestjahresbeitrag zu entrichten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu wahren. Die Beitragsleistungen können hinsichtlich einzelner Mitgliederkategorien verschieden festgelegt werden.

Art. 8

Austritt und Ausschluss

1) Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand und wird in der Regel auf das Ende eines Kalenderjahres wirksam.

2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder welche gegen die Statuten und deren Ausführungsbestimmungen verstossen, oder sonst die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

3) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Beitrages.

III. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle.

2. Mitgliederversammlung

Art. 10

Zusammensetzung und Durchführung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und wird vom Vereinsvorstand einberufen. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- 2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. In der Einladung ist Ort, Datum, Uhrzeit und die Traktandenliste anzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder und wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung versandt.
- 4) Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5) In begründeten Situationen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung online sowie in Mischform durchführen. Der Grund ist den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

Art. 11

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung behandelt und beschliesst über folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren bzw. Kontrollstelle;
- b) Statutenänderungen;
- c) Bericht des Vorstandes über die abgelaufene Vereinsperiode und dessen Entlastung;
- d) Bericht der Rechnungsrevision und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des Voranschlags für das kommende Vereinsjahr;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder;

- h) Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten bis spätestens sieben Tage vor der MV bekanntgegeben werden.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 12

Stimmberechtigung und Beschlussfassung

- 1) Zur Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins Zutritt. Jedes – persönlich bzw. virtuell – anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Tagespräsidenten den Stichentscheid.
- 3) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Vorstand

Art. 13

Aufgaben und Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach aussen und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Art. 14

Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt den Stichentscheid die

Stimme des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Vizepräsidenten, schliesslich bei dessen Verhinderung diejenige des versammlungsleitenden Vorstandmitgliedes.

2) Der Vorstand kann weitere Personen mit einzelnen Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen, insbesondere zur Führung von Projekten, im Rahmen seiner Befugnisse und unter seiner Verantwortlichkeit betrauen und die Bevollmächtigung dieser Personen selbst festlegen.

3) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung sowie weiteres Personal.

5) Der Vorstand kann Kompetenzen an die Geschäftsführung übertragen.

Art. 15

Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten oder von einem derselben mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien ausgeübt.

4. Fachstelle

Art. 16

Allgemeines

Der Vorstand betreibt eine Fachstelle und sorgt für eine angemessene personelle und materielle Ausstattung zur Führung der laufenden Geschäfte.

Art. 17

Aufgaben

1) Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sowie sonstiger Mitarbeiter der Fachstelle legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.

2) Alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen arbeiten im Auftrage des Vorstandes und sind diesem gegenüber verantwortlich.

5. Rechnungsrevision

Art. 18

Rechnungsrevision

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen.
- 4) Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 19

Finanzielle Mittel

Der Verein bringt die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel auf aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Erträgen aus erbrachten Leistungen sowie Veranstaltungen;
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- d) Stiftungen und Vermächtnissen;
- e) Sammlungen und Aktionen;
- f) Sonstigen Zuwendungen.

Art. 20

Haftung für Vereinsschulden

- 1) Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- 2) Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 21

Statutenänderung

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Art. 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereines erfolgen in Schriftform.

Art. 23

Auflösung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Das Vereinsvermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere rechtsfähige Organisation, jeweils zur Verwendung eines gemeinnützigen Zweckes.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom Montag, 29. August'22 in Balzers.

Im Original unterzeichnet von:

Hansjörg Frick *Präsident*

Heinrich Senti *Vizepräsident*